

Riesterrente und Versorgungswerk

Mitglieder des Versorgungswerkes, die zusätzliche Mittel zum Aufbau der Altersversorgung anlegen wollen, stehen vor der Frage nach den sich für sie ergebenden Optionen.

1. Wegen der staatlichen Förderung fällt hier oftmals zunächst der Blick auf einen Riesterrentenvertrag. Mitglieder des Versorgungswerkes können von dieser staatlich geförderten privaten Zusatzversorgung jedoch im Regelfall keinen Gebrauch machen. Eine Förderung erhält nämlich nur derjenige, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder der verbeamtet ist. Angestellte Mitglieder, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk haben befreien lassen oder selbständig tätige Mitglieder, erhalten keine Förderung.

Eine Ausnahme besteht allerdings für den Fall, dass der Ehegatte des Mitglieds zum begünstigten Personenkreis gehört, der Ehegatte also in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. In einem solchen Fall gilt auch das Mitglied für die Zulagengewährung als zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht (§ 10 a Abs. 3 EStG).

Wer hierin eine Benachteiligung der übrigen Mitglieder des Versorgungswerkes sieht, sei darauf hingewiesen, dass die staatlich geförderte Zusatzversorgung nur vor dem Hintergrund der in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgenden steten Absenkung des Rentenniveaus beschlossen wurde. Da diese Senkung des Rentenniveaus sich nicht auf die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk auswirkt, haben Mitglieder des Versorgungswerkes keinen Nachteil, der durch eine private Zusatzversorgung ausgeglichen werden müsste.

2. Zur Verbesserung der Rentenanwartschaften steht Mitgliedern des Versorgungswerkes demgegenüber die Möglichkeit offen, die Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk im Rahmen des § 32 durch zusätzliche freiwillige Beiträge zu verbessern. § 32 Abs. 2 lässt eine Aufstockung der Beitragszahlung auf bis zu 13/10 des Regelpflichtbeitrages zu. Eine Beschränkung der Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung tritt nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 erst bei Vollendung des 57. Lebensjahres ein. Zu diesem Zeitpunkt wird der erreichte persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (§ 19 Abs. 4) ermittelt, mit der Folge, dass im Anschluss daran auf freiwilliger Basis nur ein Beitrag bis zur Höhe diese Quotienten geleistet werden kann.

Eine staatliche Förderung erhält die Beitragszahlung zum Versorgungswerk ebenfalls, zwar nicht im Wege der Gewährung einer Zulage, sondern im Wege einer sich stetig erhöhenden steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge. Beginnend mit dem Jahr 2005 sind die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge zu 60 % vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar. Dieser Prozentsatz erhöht sich von Jahr zu Jahr um 2 %, bis im Jahr 2025 die Beiträge zu 100 % steuerlich absetzbar sind. Die steuerliche Absetzbarkeit ist gedeckelt auf einen jährlichen Beitragsaufwand in Höhe von 20.000,00 EUR, bei Ehegatten sind es 40.000,00 EUR.

3. Die gleichen steuerlichen Konditionen gelten auch beim Abschluss einer Rürup-Rente. Allerdings ist zu beachten, dass eine freiwillige Beitragszahlung an das Versorgungswerk wesentlich flexibler gestaltet werden kann. Während man sich beim Abschluss eines Rürup-Renten-Vertrages auf eine bestimmte stets zu zahlende Beitragssumme festlegen

muss, kann bei einer freiwilligen Beitragszahlung zum Versorgungswerk flexibel über das Ob und die Höhe der freiwilligen Beitragszahlung entschieden werden. Mitglieder können unter Beachtung ihrer Ertragslage jederzeit entscheiden, ob und in welcher Höhe sie für das laufende Kalenderjahr einen zusätzlichen freiwilligen Beitrag als Einmalzahlung oder als laufende Zahlung erbringen wollen.